

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

VII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 22. März 1889.

9.

Gesetz vom 24. Februar 1889,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 12), betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1863 (L.-G.-Bl. Nr. 12) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe nach den Grundsätzen über die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsschatze ein höheres Reineinkommen als die normalmäßige Congrua abwirft.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Meine Minister des Innern und für Cultus und Unterricht sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 24. Februar 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Gautsch m. p.

Verordnung 1889

VII. Stück

Verordnungen und Gesetze vom 22. Februar 1889

9.

Gesetz vom 24. Februar 1889

Stiftung für die Wirtenschaftslehre

Womit der § 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 12), betreffend die Vertheilung der Kosten der Vertheilung und Bestattung der katholischen Kirchen- und Pfarrhäuser, durch die Vertheilung der Kirchenparsonats-Einkünfte und Einnahme der Kirchenparsonats-Einkünfte, abgeändert wird.

Die Zustimmung des Landesgesetzlichen Körperschafts istien für die angeordnete Vorfolgt:

Artikel I.

Der § 5 des Landesgesetzes vom 9. Juli 1888 (V. G. Nr. 12) wird in folgender Fassung außer Kraft gesetzt und hat hinsichtlich zu lauten, wie folgt:

„In den übrigen Gemeinden der Pfarrbezirke und Wirtenschaftsbezirken haben die Kirchenparsonats-Einkünfte, wenn ihre Vertheilung nach dem Verordnungsblatt über die Vertheilung der Kirchenparsonats-Einkünfte, beziehungsweise nach dem Standesblatt über die Vertheilung der Kirchenparsonats-Einkünfte, abgeändert wird.“